

erhalten werden können. Dagegen ist durch die Bundesratsverordnung vom 7. August 1914 dem Gericht die Bewilligung von Zahlungsfristen im einzelnen Fall (Spezialmoratorien) eingeräumt worden. Hierdurch ist die Möglichkeit geschaffen, die durch den Kriegszustand hervorgerufenen vorübergehenden Zahlungsstockungen in einem billigen Ausgleich zwischen den Interessen des Gläubigers und des Schuldners vorsichtig zu lösen.

1. Für die Erlangung einer Zahlungsfrist gibt es drei Wege.

a) Ein Rechtsstreit ist noch nicht anhängig.

§. B.: Der Inhaber einer Fremdenpension, der durch den Krieg alle seine Güter verloren hat, ist sich bereits Mitte September darüber klar, daß er die am 1. Oktober fällige Miete nicht wird zahlen können. Dann ist er befugt, seinen Vermieter vor das für diesen zuständige Amtsgericht unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers zu laden. In dem durch das Amtsgericht zu bestimmenden und dem Vermieter mitzutellenden Termin muß der Schuldner persönlich erscheinen oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sein; kein Anwaltszwang. Erscheint der Vermieter nicht in dem Termin, so kann über die Bestimmung einer Zahlungsfrist nicht verhandelt werden. Der Mieter muß dann warten, bis der Vermieter ihn verklagt; es wird dann wie zu b vorgefahren.

b) Ein Rechtsstreit ist bereits anhängig.

§. B.: Eine Maschinenfabrik hat einem Händler landwirtschaftliche Maschinen gegen Wechselannahme mit Dreimonatsfrist („gegen Dreimonatsakzept“) geliefert. Der Wechsel ist am 20. Oktober fällig und wird bei Vorlegung nicht bezahlt; der Fabrikant verklagt den Händler auf Zahlung. Dann wird der Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist in der mündlichen Verhandlung gestellt. Ist der Rechtsstreit bei einem „Kollegialgericht“ (Landgericht, Oberlandesgericht, Reichsgericht) anhängig, so muß sich der Beklagte durch einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Anwalt vertreten lassen.

c) Es liegt ein vollstreckbarer Schuldtitel vor und die Zwangsvollstreckung hat bereits begonnen.

§. B.: A. hat sich von B. 100 M. geliehen, hat auf B.s Mahnung und Kündigung nicht bezahlt und ist durch Versäumnisurteil zur Zahlung verurteilt worden; der Gerichtsvollzieher hat bei ihm ein Klavier gepfändet. Dann wird der Zahlungsausschub auf Antrag des Schuldners (der hier auch schriftlich gestellt werden darf) durch das Vollstreckungsgericht, d. h. durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattgefunden hat, erteilt und die Zwangsvollstreckung einstweilen eingestellt.

2. Die Zahlungsfrist darf drei Monate nicht übersteigen, nur einmal erteilt werden und nur dann, wenn die Lage des Beklagten sie rechtfertigt und dem Kläger dadurch nicht ein unverhältnismäßiger Nachteil entsteht. Sie kann ferner nur in den vor die ordentlichen Gerichte (Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte, Reichsgericht), nicht auch in den vor die Kaufmanns-, Gewerbe- oder Verwaltungsgerichte gehörenden Rechtsstreitigkeiten bewilligt werden, und nur dann, wenn Gegenstand